
Aktualisierung Verwarn- und Bußgeldkatalog

Bezug:

Die Lutherstadt Wittenberg hat den Verwarn- und Bußgeldkatalog aktualisiert. Dieser wird ab dem 01.06.2020 angewandt.

Sachverhalt:

Der Verwarn- und Bußgeldkatalog soll der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten in der Lutherstadt Wittenberg dienen, auf der Grundlage der folgenden Rechtsvorschriften in der jeweils aktuellen Fassung:

- Gefahrenabwehrverordnung der Lutherstadt Wittenberg betreffend die Abwehr von Gefahren durch Verkehrsbehinderungen/-gefährdungen, mangelhafter Schutzvorkehrungen an Grundstücken, Anpflanzungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, Führen von Tieren, Umgang mit wildlebenden Tieren, mangelhafte Hausnummern, offene Feuer, Eisflächen und aggressives Betteln (Gefahrenabwehrverordnung – GAVO LuWB)
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
- Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Lutherstadt Wittenberg (Hundesteuersatzung – HundStS)
- Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA)
- Satzung über die Straßenreinigung in der Lutherstadt Wittenberg (Straßenreinigungssatzung)
- Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen der Lutherstadt Wittenberg (Grünanlagensatzung)
- Bundesmeldegesetz (BMG)
- Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz - PAuswG)

Dieser Verwarn- und Bußgeldkatalog ist eine verwaltungsinterne Richtlinie für die Bemessung der Höhe des Verwarn- bzw. Bußgeldes und dient der Gleichbehandlung wiederkehrender und gleichgelagerter Tatbestände von Ordnungswidrigkeiten.

Verstöße und Zuwiderhandlungen gegen die von der Lutherstadt Wittenberg aufgestellten Rechtsnormen werden zusammengefasst. Die vorgesehenen Regelsätze sollen eine größtmögliche Einheitlichkeit bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen bewirken.

Die Regelsätze unterstellen durchschnittliche, wirtschaftliche Verhältnisse der Täter. Bei Mehrfach- oder Wiederholungstätern und bei vorsätzlicher Begehung von Ordnungswidrigkeiten kann der Regelsatz nach den Kriterien

- Häufigkeit der Zuwiderhandlung
 - Ausmaß der Beeinträchtigung
 - Dauer des Verstoßes
 -
- entsprechend erhöht werden.

Der Höchstsatz einer Geldbuße für einen Verstoß bestimmt sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften (im Übrigen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) und beträgt bis zu:

- 5.000,- Euro für Verstöße gegen die Gefahrenabwehrverordnung (§ 98 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 SOG LSA)
- 1.000,- Euro für Verstöße gegen § 111 Abs. 1 OWiG (§ 111 Abs. 3 OWiG)
- 10.000,- Euro für Verstöße gegen die Hundesteuersatzung (§ 11 Abs. 3 HundStS)
- 5.000,- Euro für Verstöße gegen das Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (§ 48 Abs. 2 StrG LSA)
- 5.000,- Euro für Verstöße gegen die Straßenreinigungssatzung (§ 9 Abs. 2 Straßenreinigungssatzung)
- 5.000,- Euro für Verstöße gegen die Grünanlagensatzung (§ 12 Abs. 2 Grünanlagensatzung)
- 1.000,- für Verstöße gegen das Bundesmeldegesetz (§ 54 Abs. 3 BMG)
- 3.000,- Euro für Verstöße gegen die Personalausweispflicht (§ 32 Personalausweisgesetz)

Auf Grund der Neufassung von Satzungen wurde der Verwarn- und Bußgeldkatalog vom 01.03.2017 aktualisiert.

Die Neuaufnahme von Tatbeständen ist in der Synopse als „neu“ in der Spalte „2017“ gekennzeichnet. Es wurden ggf. für die einzelnen Tatbestände auch vor der Aufnahme in den Verwarn- und Bußgeldkatalog 2020 entsprechende Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Torsten Zugehör

Anlagen:

Anlage 1 – Verwarn- und Bußgeldkatalog

Anlage 2 – Synopse